

Öffentliche Bekanntmachung der 91. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 10.04.2024 (Aktenzeichen SM61-5221-4/11/5) die vom Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg am 22.03.2024 beschlossene folgende 91. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg genehmigt:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird zu Absatz 6.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das AOK-Prämien-Programm endet zum 30.06.2025. Eine Einschreibung ist bis zum 30.06.2024 möglich.“

2. Folgender § 8 d wird wie folgt neu eingefügt:

§ 8 d

AOK-Bonusprogramm

(1) Versicherte können am AOK-Bonusprogramm teilnehmen. Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr kann die Durchführung papierlos (digital) erfolgen oder alternativ in Papierform (analog). Die Teilnahme ist freiwillig und kommt durch Einschreibung durch die Versicherten zustande.

a) Versicherte, die am digitalen Bonusprogramm teilnehmen möchten, können sich über das Onlineportal „Meine AOK“ einschreiben.

b) Versicherte, die am analogen Bonusprogramm teilnehmen möchten oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Teilnahme schriftlich oder digital erklären mit den zur Verfügung gestellten Formularen der AOK Baden-Württemberg. Die Einschreibung kann auch durch gesetzliche Vertreter erfolgen.

(2) Die gleichzeitige Teilnahme an diesem Bonusprogramm und am AOK-Prämien-Programm nach § 8 a sowie dem Wahltarif Selbstbehalt mit Gesundheitsbonus nach § 17 d dieser Satzung ist nicht möglich.

(3) Versicherte erhalten bei regelmäßiger Inanspruchnahme von

- a) qualitätsgesicherten Leistungen zur Primärprävention nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 oder
- b) Leistungen zur Früherkennung nach § 25 SGB V (Gesundheitsuntersuchung) oder der Teilnahme an einem Programm nach § 25 a SGB V (organisierte Früherkennungsprogramme) oder
- c) Leistungen zur Früherkennung nach § 26 SGB V (Kinderuntersuchung) oder
- d) Schutzimpfungen im Sinne des § 20 i Abs. 1 und 2 SGB V oder
- e) Leistungen der Krankenkassen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V oder vergleichbaren qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens gemäß § 65 a Abs. 1a SGB V

in den Kombinationen, die in den Ausführungsbestimmungen genannt sind, einen Bonus gemäß § 65 a SGB V.

Die Anerkennung einer Leistung im Rahmen des AOK-Bonusprogramms erfolgt unabhängig von einer Leistungspflicht der AOK. Diese richtet sich allein nach Maßgaben der Gesetze und dieser Satzung.

- (4) Die Voraussetzungen des Abs. 3 weisen die Versicherten durch entsprechende Bestätigungen, Leistungsabzeichen oder mittels automatischer Messung durch digitale Geräte nach. Die durchgeführten Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Bonusbeantragung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- (5) Der Bonus wird den Versicherten als Geldprämie gegen Nachweis gemäß Abs. 4 zur Verfügung gestellt.
- (6) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen zum AOK-Bonusprogramm, die durch den Vorstand festgelegt werden.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 wird zu Abs. 8.
- b) Abs. 6 wird wie folgt (neu-)gefasst:

„Sitzungen der AOK-Bezirksräte können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 64 Abs.1 S.1 SGB IV. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkung, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen der AOK-Bezirksräte als digitale Sitzung stattfinden. Der oder die Vorsitzende des AOK-Bezirksrates stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation ein Drittel der Mitglieder des AOK-Bezirksrates und in besonders eiligen

Fällen ein Fünftel der Mitglieder des AOK-Bezirksrates der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.“

c) Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„Werden die Sitzungen hybrid oder digital durchgeführt, erfolgt die Abgabe der Stimme während der Sitzung durch eindeutiges Handzeichen oder elektronisch. Technisch bedingte Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der AOK liegen, sind von der oder dem Vorsitzenden des AOK-Bezirksrates festzustellen, die Sitzung darf nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich. Über die offenen Angelegenheiten ist in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Bereits getroffene Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderungen nach Artikel 1 Ziff. 1 und 2 treten am 01.07.2024 in Kraft.
2. Die Satzungsänderungen nach Artikel 1 Ziff. 3 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 02.05.2024

Johannes Bauernfeind
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg